

## Das Ganze im Konkreten – Friedrich Müllers *Syntagma*<sup>1</sup>

Friedrich Müller kann als eine Institution im Bereich der realistischen Rechtslehre und Methodik gelten. Seine Arbeiten bieten eine Grundlegung der juristischen Arbeitsmethoden aus der Sicht der alltäglichen Rechtspraxis: Diese wird nicht als neutrales Instrument der subsumtionslogischen Umsetzung der Buchstaben des Gesetzes verstanden, sondern als »konkretisierende Rechtsarbeit« im Sinne des »lebenden Rechts«, das als *geltendes* und zugleich *wirksames* Recht methodologisch auf den Begriff gebracht werden soll. Die juristische Auslegung stellt sich somit als schöpferische Tätigkeit unter gleichzeitiger Gesetzesbindung dar. Müllers umfassende Vorschläge und Korrekturen dessen, was gemeinhin als »gesicherte Rechtskenntnis« gelten könne, waren immer schon auf die alltäglichen juristischen Arbeitsweisen ausgerichtet. Auf diese Weise hat Müller fortlaufend das gesetzesspositivistische Paradigma problematisiert und sich vielfach mit Fragen nach der Wortlautgenau, den Grenzen des Richterrechts beziehungsweise der Gesetzesbindung und den Maßstäben für die Vertretbarkeit juristischer Entscheidungen auseinandergesetzt. Für den juristischen Laien dürfte es überraschend sein, dass es aus Sicht der realistischen Rechtslehre keine einzig richtige Lösung eines Rechtsfalls geben könne.<sup>2</sup>

Zum anderen sind Müllers Arbeiten zugleich immer auch eine *theoriegeladene* (Meta-)Reflexion des Topos vom Spannungsverhältnis zwischen Gesetzgebung und Gesetzesanwendung. »Die [...] subjektive beziehungsweise objektive Auslegungslern bekämpfen einander seit Menschen- und Juristengedenken ohne sichtbaren Fortschritt in der Sache.«<sup>3</sup> Müller will weder der subjektiven noch der objektiven Theorie den Vorzug geben. Denn die bloße *Entscheidung* für nur eine der beiden sich ausschließenden Alternativen des juristischen Auslegungsziels erweist sich als ebenso wenig haltbar wie die Zuversicht, es gäbe eine vermeintlich einzig richtige juristische Entscheidung bei der Lösung eines Falls. Müller stellt sich somit in doppelter Hinsicht der nötigen Reflexionsarbeit des Rechts. Dieser Ausrichtung ist er immer treu geblieben.

Mit der 2012 bei Duncker & Humblot erschienenen Monographie *Syntagma* hat Müller nun ein weiteres Zeichen gesetzt in Richtung auf die von ihm gesuchte dritte Alternative gegenüber der klassischen Opposition zwischen dem »Willen des

1 Müller 2012.

2 Anders etwa Ronald Dworkin, der sich zwar auch als Kritiker des Gesetzespositivismus versteht, dabei aber gerade davon ausgeht, dass es für den Richter nur ein einziges richtiges Urteil in einem konkreten Fall geben könne; Dworkin 1984, S. 448.

3 Müller 1997 [1971], Rn. 442.

Gesetzgebers« und dem »Willen des Gesetzes« als den ordnenden Fluchtpunkten des juristischen Auslegungsziels. Vor diesem Hintergrund widmet sich *Syntagma* der Frage nach einem angemessenen Zugriff der juristischen Methode auf das (Verfassungs-)Recht angesichts widerstreitender Merkmale einer pluralistisch verfassten Gesellschaft. Die Ausführungen dieses beeindruckend ambitionierten Werks beziehen sich in weiten Teilen auf die von Müller geprägte sogenannte *Strukturierende Rechtslehre* als einen »Corpus aus Dogmatik, Methodik, Rechtslehre, Verfassungstheorie und Rechtslinguistik«. <sup>4</sup> Die Strukturierende Rechtslehre hat es inzwischen zu einer allgemeinen Methodik gebracht, die die Grundlagen für alle dogmatischen Rechtsbereiche zu liefern beansprucht. Müller, der selbst nicht müde wird zu insistieren, dass sich der Strukturierende Ansatz seit Anfang der 1960er Jahre entwickelt hat, <sup>5</sup> hat in der Tat bereits in frühen Werken <sup>6</sup> mit großem Aufwand vor allem die moderne Sprachphilosophie rezipiert und sich auf diese Weise als Kritiker der konventionellen juristischen Methodenlehre profiliert. Bodo Pieroth, ein Schüler Müllers, bezeichnet die Strukturierende Methodik sogar als die »fortschrittlichste und subtilste Ausarbeitung« der juristischen Methodik. <sup>7</sup> Die Strukturierende Methode der Rechtslehre kann als Beitrag zur (post)modernen Rechterzeugungsreflexion gezählt werden.

*Syntagma*, was so viel wie »Zusammenstellung« bedeute, wie Müller im Vorwort konstatiert, erlaubt schon wegen seiner höchst unterschiedlichen Perspektivierung auf die Methodenreflexion einen jeweils nur angedeuteten Zugang zu den angestrebten Themen, die im komplexen Zusammenhang möglicher methodischer, begrifflicher und systematischer Beschäftigungen mit dem vielschichtigen Problem des Begriffs vom Recht in der modernen – und das heißt hier: einer demokratisch verfassten Gesellschaft – stehen. *Praktische Rechtsarbeit* findet sich gezwungenermaßen zwischen widerstreitenden Anforderungen einer rechtsstaatlichen Demokratie samt ihrer positiven Rechtsordnung und dem »konkretisierenden« Handeln einer juristischen und nicht-juristischen Sprachgemeinschaft wieder. <sup>8</sup> Damit ist »[d]er strukturierende Ansatz [...] entschieden unrein«. <sup>9</sup> Gleichwohl sollen innere Widersprüche *analytisch* behandelt werden. <sup>10</sup>

»Das Syntagmatische« macht sich bereits im unkonventionellen Aufbau der Gesamtanlage des Werks bemerkbar. <sup>11</sup> Vereinzelt beginnen die jeweiligen Abschnitte mit einer spielerisch-metaphorischen Sequenz, die bisweilen die Funktion einer ironischen Distanzierung von einer durchdogmatisierten juristischen

4 Müller 2012, S. 1.

5 Ebd., S. 28, 32, 57, 379 ff. und andere.

6 Vor allem Müller 1997 [1971].

7 Pieroth 2008, S. 175.

8 Dazu Müller 2012, S. 67.

9 Ebd., S. 50.

10 Ebd., S. 57, 154.

11 Vgl. dazu Müllers Metaüberblick, ebd., S. 412.

Theoriesprache erfüllt<sup>12</sup> oder gar in dekonstruktivistischer Manier<sup>13</sup> das Moment der fortgesetzten Überschreibung von Bedeutungen performativ bezeugt, ohne selbst im konventionalisierten Sinne (also in Form expliziter Propositionen) zu »behaupten« oder gar zu »begründen«. <sup>14</sup> *Syntagma* umfasst gleich vier Bücher, deren Gegenstände sich grob folgendermaßen unterscheiden lassen: Im Fokus stehen erstens der Rechtsbegriff, dessen Entscheidungsorientierung sowie die allgemeine Strukturierende Methodenlehre, zweitens »die Gesellschaft« als moderner Verfassungsstaat, drittens die Sprachlichkeit des Rechts und viertens die Zeitlichkeit von Sprache. Genauer seien dies »die Räume, in denen sich die Reflexionen bewegen«. <sup>15</sup> *Syntagma* will sowohl *diese* Unterschiede (also die des jeweiligen Gegenstandsbereichs) als auch objektinterne Unterschiede (»Spannungen« und »Widersprüche« im Objekt der Analyse) »radikal immanent« »verfassen«. Das bedeutet für Müller, dass sprachtheoretische Begründungen (etwa im Sinne Wittgensteins) gar nicht erst sekundär aus einer theoretischen Beschäftigung folgen, <sup>16</sup> sondern immer schon verwoben sind mit Einsichten aus »eigenen Problemen der Rechtswelt als *Praxis*« <sup>17</sup> und demnach laut Müller »glücklicher Weise mit Wittgensteins Spätphilosophie überein[stimmen]«. <sup>18</sup> Dies könnte allerdings auch der Grund sein für teilweise eigenwillige Begriffsverwendungen. <sup>19</sup>

In der Tat wäre die Liste der an dieser Stelle zu besprechenden Thematiken, der teils durchaus subtilen, teils aber auch irritierenden Ausführungen und schließlich der aufgerufenen Abgrenzungen zu einschlägigen Paradigmen lang. Eine entsprechende Würdigung könnte den Eindruck erwecken, mit dem zu besprechenden Werk und seinen Abgrenzungen sei eine integrative Analyse von »Verschiedene[m], das doch zusammengehört«, <sup>20</sup> wenn nicht vollends gelungen, so doch auf imponierende Weise hinreichend in Angriff genommen. Immerhin bewegt sich das Werk grundlagentheoretisch dezidiert zwischen den beiden Polen eines syllogistisch verfahrenen (Gesetzes-)Positivismus (dem Regelplatonismus<sup>21</sup>, der noch die Bedeu-

12 Vgl. ebd., S. 378, als Beispiel etwa S. 28.

13 Ebd., dazu S. 403 ff.

14 Ebd., als Beispiel etwa S. 325, 452.

15 Ebd., S. 323.

16 So kritisiert Müller, dass Kelsen dem Recht bloß eine bestimmte Richtung der Wissenschaftstheorie »übergestülpt« habe; ebd., S. 48.

17 Ebd., S. 335; Hervorhebung im Original.

18 Ebd.

19 In diesem Sinne äußert sich zur Juristischen Methodik Müllers und Christensens auch Klaus Röhl in seinem Blog; siehe [www.rsozblog.de/enzyklopadie-zur-rechtsphilosophie-ezr/](http://www.rsozblog.de/enzyklopadie-zur-rechtsphilosophie-ezr/) (Zugriff vom 19.12.2013). Vgl. dagegen Müller selbst über seine Neologismen, deren eigenwilligen Charakter er zur besonderen Stärke der »*Arbeitsprache*«, eines »work in progress«, erklärt; Müller 2012, S. 402 f.

20 Ebd., S. 7.

21 Ebd., S. 68.

tung der Wortlautgrenze ernst nimmt<sup>22</sup>) und eines willkürlichen Dezisionismus der freien richterlichen Entscheidungsgewalt, bei der man in jedem Entscheidungsakt stets die Solidität institutionell etablierter Rechtsgeltung untergraben sehen müsste<sup>23</sup> (Richterrecht, Freirechtslehre, Regelskeptizismus). Der Abschied von der Festlegung auf jeweils eine der beiden paradigmatischen Extremstellungen stelle sich als »Kerbe zwischen den Paradigmata«<sup>24</sup> dar. Und erst angesichts dieser beiden Pole könne es überhaupt den Platz geben für elementare Theorie- und Methodenfragen von geradezu fachkonstitutivem Rang. Deshalb, so könnte man jetzt vermuten, sei dazwischen viel Platz für das Explanandum: die Aufbereitung und Entfaltung der sogenannten *realistischen Rechtslehre* als eine – im weitesten Sinne – handlungstheoretisch<sup>25</sup> angereicherte juristische Methodenlehre.

Gleichzeitig dürfen Einwände in diese Richtung nicht unterschlagen werden. Denn tatsächlich, so der Eindruck, schrumpft manche zuvor noch analytisch sorgfältig entfaltete Spannungsgeladenheit schnell in sich zusammen. Vorbehalte richten sich insbesondere auf die inkonsequente Abgrenzung vom großen Feind der Strukturierenden Rechtslehre, die Subsumtionslogik,<sup>26</sup> die im Lichte rechtsstaatlicher Prinzipien wiederauftaucht im Gewand der »vertretbaren« und »ehrlichen« Rechtsarbeit. Denn woran bemisst sich die Ehrlichkeit der Rechtsarbeitenden, wenn auch diese normative Forderung *in situ* horizontabhängig *re-spezifiziert* werden muss? Das Durchhalten der Vertretbarkeit<sup>27</sup> und der größtmöglichen Ehrlichkeit<sup>28</sup> setzt die explizit identifizierbare Einheit einer verbindenden Rechtskultur voraus – eine Essentialisierung, der Müller bereits eine Absage erteilt hat.

Müller hält den normativen Anspruch der Verfassung hoch<sup>29</sup> und verpasst dabei die problematische Wendung, die er der Rechtsarbeit als einer »bewusste[n], eine[r] sozial und (rechts-) politisch verantwortliche[n] Aufgabe [gibt], die oft tief ins Leben der Bürger, der Gesellschaft eingreift«. <sup>30</sup> Überschätzt wird dabei – trotz zahlreicher post-ontologischer Anleihen – die Möglichkeit einer *linearen Übertragung* normativer Wirkungen der Verfassung als die »höchste Schicht nationaler Normtexte«. <sup>31</sup> Angesichts der Konturierung des Strukturkonzepts durch eine sprachtheoretische Problematisierung der Regelfolge müsste Müller auffallen, dass die methodologischen Postulate ihrerseits als entsubstantialisierte und in ihrer Perspek-

22 Ebd., S. 102.

23 Ebd., etwa S. 47, 135 ff., 140, 370, 425.

24 Ebd., S. 68.

25 Ebd., S. 66.

26 Dies gibt Müller an einer Stelle (ebd., S. 77) sogar selbst zu, jedoch nur, um den Vorwurf gerade aus dem Weg zu räumen.

27 Ebd., S. 52.

28 Ebd., S. 118 ff.

29 Ebd., etwa S. 41.

30 Ebd., S. 118 ff.

31 Ebd.

tivenanhängigkeit als widerstreitende auf den Tisch müssen. Schon die Aufnahme des Sachverhalts kann nicht einfach »korrekt« ablaufen,<sup>32</sup> sondern sie muss ihrerseits als eine *selektive Übersetzung* in lokale Anwendungskontexte verstanden werden.<sup>33</sup> Auch die höchst anspruchsvoll durchgeführte Rechtsarbeit kann aus eben jenen sprachpragmatischen Gründen, die Müller für sich in Anspruch nimmt, »das politisch Entschiedene« nicht einfach »bona fide *um[setzen]*« und »die demokratisch gewollten Inhalte real wirken [lassen]«. <sup>34</sup> Gesellschaftliche Funktionsimperative<sup>35</sup> und der Code der Verfassung<sup>36</sup> sollen sich Müller zufolge indes linear und mithilfe des geradezu *politischen Instruments* der praktischen Rechtsarbeit gleichsam hindurchrealisieren. Die praktische Rechtsarbeit bleibt auf diese Weise entschiedenermaßen der Rationalität und Objektivität im Sinne der »Vertretbarkeit« im demokratischen Rechtsstaat verpflichtet.<sup>37</sup> Wenn aber Gesetzesbindung keine repräsentationalistische Anwendung einer *ex ante* vorgegebenen Rechtsnorm, also kein fallbezogenes Wiederholen einer Norm als *lex ante casum*<sup>38</sup>, bedeuten kann, dann muss die Konkretisierung systematisch *Spielräume zur kreativen Auslegung* von abstrakten Prinzipien vorsehen – zumal sich der Vorgang der Konkretisierung nach Müller abgrenzen lassen soll von der bloß subsumierenden Anwendung. Stattdessen bleibt dieser Spielraum jedoch ein »kontrollierte[r]« und »zu verantwortende[r]« und einer, der darauf ausgerichtet ist, die Anforderungen des Rechtsstaats einzulösen.<sup>39</sup> Und so, wie Müller die Konkretisierung beschreibt, verengt sie viel zu schnell wieder den Spielraum, den sie eben erst zu öffnen gewagt hat.

Hier haben wir es gewissermaßen mit einem Kurzschluss zu tun, der sich als folgenreich erweist für weitere grundbegriffliche Unterscheidungen. Die Legitimität des Normtextes (die bloße Geltung) soll durch das »ehrliche Darstellen methodisch vertretbarer Gründe« ausdrücklich »übertragen« werden auf die Entscheidungs-

32 Wie von Müller gefordert; ebd., S. 52.

33 In den Postulaten der »Methodenehrlichkeit« (»Einsichtigkeit der Darstellung«, »das Vermeiden vager Formeln«; ebd., S. 121) und des sogenannten »Arbeitskonsenses« (ebd., S. 120) äußert sich eine radikal zu verstehende *Übersetzungsproblematik*, die man als das *Respezifikationsproblem abstrakter Handlungsregeln* betrachten muss (dazu Renn 2006). Was »ehrlich« jeweils bedeutet, muss dann je nach Ordnungsebene – für Systeme, Organisationen, Milieus und schließlich für einzelne Personen – etwas anderes sein. Müller selbst verwendet den Begriff der Übersetzung zwar (wenn auch negativ; vgl. Müller 2012, S. 338 f.), lotet ihn aber nicht übersetzungstheoretisch aus. Das heißt, es kann hier noch nicht die Rede sein von einer »pragmatistischen Gesellschaftstheorie«, die bezogen wäre auf die Rechtsproblematik. Ein Grund liegt bei Müller in der *steuerungsoptimistischen Variante von normativer Integration* durch das Recht beziehungsweise durch die Politik.

34 Müller 2012, S. 106; Hervorhebung L.N.

35 Ebd., S. 33, 58.

36 Ebd., S. 47.

37 Vgl. dazu auch Pieroth 2008, S. 175.

38 Müller 2012, S. 43.

39 Ebd., S. 105.

norm.<sup>40</sup> Man fragt sich dann jedoch, welchen Sinn die basale Unterscheidung zwischen Rechtsnorm und Normtext bei einer solch vermeintlich unproblematischen Verklammerung durch die darstellende Ausweisung überhaupt noch hat. Zwar soll die positivistische Gleichsetzung von Rechtsnorm und Normtext überwunden werden – dies ist schließlich der Kern der Strukturierenden Rechtslehre: Der Normtext »enthalte« nicht an sich schon eine normative Anweisung als substantielle Vorgebenheit, und es werde nicht unter feststehende Bedeutungen formallogisch subsumiert.<sup>41</sup> Sobald man aber doch wieder von einem linearen Übertragungsmechanismus ausgeht, kollabiert die Unterscheidung von Rechtsnorm und Normtext, und ebenso geht das Spezifikum der Konkretisierung verloren.

Man müsste Müllers Ausführungen in seinem eigenen Sinne radikalieren, um das Ausformungspotenzial von *Syntagma* zu verdeutlichen. Gerade in ihrer Anschlussfähigkeit für soziologische (Übersetzungs-)Theorie offenbart sich möglicherweise ihre besondere Stärke. Dieser zufolge werden Rechtsordnungen nicht ausschließlich lokal koordiniert. In Müllers Worten heißt das: »In jedem Einzelfall geht es um das Ganze.«<sup>42</sup> Gleichzeitig stoßen abstrakte Regeln des Handelns in der jeweils situationsspezifischen Interaktion nicht unvermittelt und »als solche« aufeinander. Das Recht ist mit Notwendigkeit einerseits formatiert in generalisierte Regelartikulationen, denn genau darin besteht ja seine Form der abstrakten Integration. Diese zunächst abstrakte Formatierung bedarf andererseits mit Notwendigkeit der Übersetzung in situative Spezifika.<sup>43</sup> Das *implizite Wissen*, was es bedeutet, der Regel hier und jetzt zu folgen, *interveniert* dabei in die Umsetzung der »Instruktionen«,<sup>44</sup> die aus abstrakten Imperativen »folgen«. Das Theorieelement des impliziten Wissens sowie eine daraus resultierende kreative Übersetzungsleistung sucht man vergeblich in *Syntagma*. Dabei ermöglicht erst *diese* Kompetenz eine *nicht deduktive*<sup>45</sup> beziehungsweise nichtlineare Anpassung an konkrete Situationen, in denen sich dann nur noch die Spuren (oder eben »Translate«) abstrakter Programme und Semantiken bemerkbar machen. Regelspezifikationen »eröffnen einen Spielraum – und zwar eine Grauzone«<sup>46</sup> *zwischen* kreativer Regelanwendung oder Regelmodifikation –, und sie »transformieren deshalb die digitalisierte [Ebene] [...] rechtlich [...] geforderter Entscheidung in die analoge Bandbreite einer Vielzahl von ›mehr oder weniger‹ [...] rechtlich [...] ›vernünftigen‹ Anschlüssen.«<sup>47</sup> Erst deshalb kann es, ganz in Müllers Sinne, auch keine »*einzig richtige* [...] Entscheidung«<sup>48</sup>

40 Ebd.

41 Vgl. auch schon Müller 1997, Rn. 214.

42 Ebd., S. 425.

43 Vgl. Renn 2013, 74 ff.

44 Renn 2006, S. 283 ff., insbesondere S. 298 ff., 322.

45 Müller 2012, S. 387.

46 Renn 2013, S. 74.

47 Ebd.

48 Müller 2012, S. 51, Fußnote 52; Hervorhebung im Original.

geben. Das, was Müller als innere Spannungen in der Rechtsarbeit beschreibt, ist also eine Form der Übersetzung des Rechts – eine, in der komplexe und umstrittene Kriterien der Angemessenheit zur Wirkung kommen.<sup>49</sup> Abstrakt-generalisierte Koordinationen wie das Rechtssystem bezahlen ihr funktionales Monopol damit, so unspezifisch zu sein, dass Spielräume der *kontingenten* Konkretisierung entstehen.<sup>50</sup> Dies gilt selbst für Handlungsanweisungen, etwa an der Vertretbarkeit von Entscheidungen Maß zu nehmen. So könnte eine feinkörnigere Rekonstruktion dieser Spielräume sogar habituell integrierte und abgegrenzte *Milieus der Spezifizierung* erklären.<sup>51</sup> Erst so ließen sich Ungleichheitseffekte<sup>52</sup>, aber eben auch strukturelle *Grenzen* politischer Steuerung verstehen.

Müllers »Juridischer Imperativ« (»Arbeite als Jurist stets so, dass zugleich mit Deinem Entscheidungsfall die ganze demokratische Rechtsordnung auf dem Spiel stehen kann«<sup>53</sup>) zieht dieses strukturelle Abstraktionsgefälle dagegen ganz beiläufig so in sich zusammen, als ob der Jurist die vollständige intentionale Kontrolle darüber hätte. Dies wäre ein Kategorienfehler.

Kurzschlüssig ist es dann auch, davon auszugehen, dass eine derart strukturierte »korrekte Verfassungsjustiz« zu einer »Makropsychologie anregen«<sup>54</sup> könne. Dies wäre zumindest aus der Sicht der soziologischen Theorie nicht einmal wünschenswert.

Auch die Bezugnahme auf die Praxis im Vorgang der Konkretisierung bleibt vage. Unter Handlungstheorien scheint Müller ein im alltagsweltlichen Sinne »pragmatisches« Vorgehen zu versammeln, das möglichst rational und gründlich bereinigt ist von (politisch) *nichtintendierten* Nebenfolgen. Dabei ist nicht plausibel, warum im weiteren Verlauf nur noch die semantische Seite von Bedeutung sein soll, wo es doch um die Praxis als holistische<sup>55</sup> geht und die Rechtsarbeit ihren Ausgang bereits im »sozialen Zwischenfall« und der Fallerzählung findet.<sup>56</sup> Dies betrifft auch die Frage, warum Entscheidungen bloß auf eine Kette von *Textsorten*<sup>57</sup> referieren sollen, zumal die personale Erfahrung, das fachliche Vorwissen – also milieuhafte und organisationale Komponenten bei der getroffenen Entscheidung – ins Spiel kommen.<sup>58</sup> Damit wird das Pragma der *Rechtsarbeit* reduziert auf eine nur semantische Seite. Müller beansprucht aber eine Nähe zu Handlungstheorien und redet witt-

49 Renn 2013, S. 73.

50 Ebd., S. 74.

51 Ebd., S. 75 ff.

52 Dazu Müller 2012, S. 167 ff.

53 Ebd., S. 424.

54 Ebd., S. 183.

55 Ebd., S. 67.

56 Ebd., S. 21.

57 Ebd., S. 22, 64 f.

58 Ebd., S. 51, 78, 122 und andere.

gensteinianisch von einer Sprachgemeinschaft:<sup>59</sup> Die Rechtsarbeit soll zwar einerseits »Handlungscharakter«<sup>60</sup> haben, andererseits doch nur reine Textarbeit sein.<sup>61</sup> Müller vergisst dabei das *Zusammenspiel von Semantik und Pragmatik*. Dies ist entscheidend, weil damit die Identität zwischen materiell individuierten beziehungsweise intentional identifizierten und semantischen Einzelhandlungen schlicht präsupponiert wird.<sup>62</sup> Dies ist jedoch eine ebenso unzulässige Verwechslung der sprachlichen Identifikation materieller beziehungsweise intentionaler Einheiten mit ihrem »realen« Bezugsgegenstand wie die rechtspositivistische Verwechslung des Normtextes mit einer normativ substantiellen Vorgegebenheit, von der sich Müllers Rechtslehre abheben will.

Bei Lichte besehen bleibt *Syntagma* trotz der weit ausgreifenden sprachpragmatischen Verfeinerungen der juristischen Methode im Kern noch immer einem repräsentationalistischen Verständnis von Normanwendung verpflichtet. Dies fällt nur so lange nicht als Mangel auf, wie Müller die Möglichkeiten der rechtspolitischen Steuerung der Gesellschaft durch die Rechtsarbeit weiterhin überschätzt: Müllers Vertrauen in eine durch Rechtsarbeit gewonnene »bessere Kommunikation im Kreislauf der Realisierung von Recht«<sup>63</sup> überrascht insofern wenig, als mit der sprachpragmatischen Perspektive auf die juristische Methode letztlich die Hoffnung verbunden ist, den Fortbestand des demokratischen Rechtsstaats methodologisch abzusichern. Ob diese Hoffnung allerdings mit Blick auf die nicht immer konsequent durchgehaltenen beziehungsweise ausgeschöpften theoretischen Prämissen überhaupt noch berechtigt ist oder nicht, darüber kann man streiten. Aus einer rechtssoziologischen Sicht müsste *Syntagma* jedoch durch weitere gesellschafts- und handlungstheoretische Zurüstungen die strukturell notwendigen *Übersetzungen* (zwischen multipel differenzierten Kontexten) deutlicher sichtbar machen. Allein, dass diese Möglichkeit vorliegt, zeigt, dass *Syntagma* viele Brücken bauen könnte.

## Literatur

- Brunkhorst, Hauke 2011. »Critique of dualism: Hans Kelsen and the twentieth century revolution of international law«, in *Constellations* 15, 4, S. 496-512.
- Dworkin, Ronald 1984: *Bürgerrechte ernstgenommen*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Müller, Friedrich 1997 [1971]. *Juristische Methodik*, hrsg. v. Christensen, Ralph. Berlin: Duncker & Humblot.
- Müller, Friedrich 2012. *Syntagma. Verfasstes Recht, verfasste Gesellschaft, verfasste Sprache im Horizont von Zeit*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Pieroth, Bodo 2008. »Diskurstheorie und juristische Methodik. Jürgen Habermas' Beitrag zum Verfassungsrecht«, in *Rechtstheorie in rechtspraktischer Absicht*, hrsg. v. Pieroth, Bodo; Christensen, Ralph, S. 171-189. Berlin: Duncker & Humblot.

59 Ebd., S. 64 f.

60 Ebd., S. 113.

61 Ebd., S. 53.

62 Dazu Renn 2006, S. 201 ff.

63 Müller 2012, S. 105. Diese Hoffnung verbindet Müller mit der Demokratie, und das lässt interessante Verbindungen zu Habermas und Kelsen herstellen. Dazu Brunkhorst 2011.



- Renn, Joachim 2006. *Übersetzungsverhältnisse. Perspektiven einer pragmatistischen Gesellschaftstheorie*. Weilerswist: Velbrück.
- Renn, Joachim 2013. »Praktische Gewissheit und die Rationalität zweiter Ordnung – zur gesellschaftstheoretischen Analyse des impliziten Wissens«, in *ZTS – Zeitschrift für Theoretische Soziologie* 2, 1, S. 56-82.

**Zusammenfassung:** Der Artikel problematisiert den im Wesentlichen noch immer repräsentationalistischen Rest in Friedrich Müllers neuem Werk zur realistischen Rechtslehre mit dem Titel »Syntagma«. Demgegenüber ist bei der Analyse des modernen Rechts eine radikal anti-repräsentationalistische, das heißt insbesondere übersetzungstheoretische Perspektive auf die juristischen Methoden- und Rechtslehre vorzuziehen. Erst so lässt sich eine systematische Verbindung zwischen Pragmatismus und Gesellschaftstheorie im Horizont einer multipel differenzierten Gesellschaft herstellen.

**Stichworte:** realistische Rechtslehre, Friedrich Müller, Normanwendung, Sprachphilosophie, Wittgenstein, Theorie der Übersetzungsverhältnisse

### The whole in particular: Friedrich Müller's Syntagma

**Summary:** The paper expounds the problems of what is still fundamentally a representational rest in Friedrich Müller's latest work on realistic legal doctrine, Syntagma. Such an approach to law and legal methodology is problematic when it relates to modern society. Therefore, the paper pleads for a radical anti-representational analysis of modern law taking into account a systematical connection between pragmatism and social theory within the framework of the theory of multiple differentiation (i.e. the sociological translational theory).

**Keywords:** legal realism, Friedrich Müller, norm application, philosophy of language, Wittgenstein, translational theory

#### Autorin

Linda Nell M.A.  
Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Theoriebildung  
Koordinatorin der Graduate School of Sociology (GRASS)  
Westfälische Wilhelms-Universität Münster  
Institut für Soziologie  
Scharnhorststr. 121  
48151 Münster  
nelll@uni-muenster.de